



Baden



Birmenstorf



Ehrendingen



Ennetbaden



Freienwil



Gebenstorf



Obersiggenthal



Turgi



Untersiggenthal



Würenlingen

Organisations- und Zuständigkeitsreglement

Bevölkerungsschutz und Zivilschutz

Region Baden

Inhalt

A.	Grundlagen.....	2
§ 1	Zweck und Ziel	2
§ 2	Verantwortung	2
§ 3	Begriffe.....	2
B.	Zivilschutzorganisation ZSO	2
§ 4	Aufgaben Kommandant Kdt ZSO.....	2
§ 5	Aufgaben Zivilschutzstelle	3
§ 6	Personal, Pensen ZSO	3
C.	Regionales Führungsorgan RFO	3
§ 7	Zweck und Ziel	3
§ 8	Verantwortung	3
§ 9	Personal, Pensen RFO	3
§ 10	Zusammensetzung und Organisation RFO	4
§ 11	Aufgaben RFO	4
§ 12	Organisation RFO	5
§ 13	Aufgebot RFO.....	5
§ 14	Einsatzleitung.....	5
§ 15	Kompetenzsumme RFO.....	5
D.	Lenkungsausschuss.....	5
§ 16	Administration und Organisation	5
E.	Regionale Bevölkerungsschutzkommission	6
§ 17	Administration und Organisation	6
F.	Gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO Region Baden	6
§ 18	Anlagen	6
G.	Entschädigungen und Spesen	7
§ 19	Verrechnung	7
§ 20	RBK	7
§ 21	LA.....	7
§ 22	RFO	7
§ 23	ZSO	7
§ 24	Vewaltungsentschädigung	8
§ 25	Reise- und Verpflegungskosten.....	8
§ 26	Inkrafttreten.....	8

A. Grundlagen

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK Region Baden erlässt gestützt auf den Gemeindevertrag über den regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Region Baden vom folgendes

Zuständigkeitsreglement für ZSO und RFO sowie den Lenkungsausschuss des regionalen Bevölkerungsschutzes

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck und Ziel

¹ Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten. Es legt die Struktur und die Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest und umschreibt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

² Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Verantwortungen im Bereich des Zivilschutzes und umschreibt die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Verantwortungen sowie die Organisation des Lenkungsausschusses der Bevölkerungsschutzregion Baden.

§ 2 Verantwortung

Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei der Gesamtheit der Gemeinderäte, deren Gemeinden diesem Reglement unterstellt sind.

§ 3 Begriffe

¹ Der Bevölkerungsschutz arbeitet zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten zusammen.

² Eine Katastrophe ist meist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und/oder Schäden verursacht, dass grosse oder die gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinde/Gemeinschaft zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig sein kann.

B. Zivilschutzorganisation ZSO

§ 4 Aufgaben Kommandant Kdt ZSO

¹ Der Zivilschutzkommandant der ZSO und sein Stellvertreter beraten die Behörden und das Führungsorgan bei der Planung von Schutzmassnahmen und Einsätzen. Dabei setzen sie die Vorgaben des Kantons um. Sie besetzen die Zivilschutzfunktionen mit geeigneten Schutzdienstleistenden und arbeiten eng mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes zusammen.

² Das detaillierte Pflichtenheft des Kdt und seines Stellvertreters richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton und ist Bestandteil des Pflichtenheftes resp. des Arbeitsvertrages mit der Leitgemeinde Untersiggenthal.

§ 5 Aufgaben Zivilschutzstelle

¹ Das detaillierte Pflichtenheft der Zivilschutzstelle richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton und ist Bestandteil des Pflichtenheftes resp. des Arbeitsvertrages mit der Leitgemeinde Untersiggenthal.

§ 6 Personal, Pensen ZSO

¹ Die Erfüllung der Aufgaben der ZSO erfolgt in Pensen. Diese werden im Rahmen des Budgets der ZSO/RFO durch die Leitgemeinde festgelegt und belasten den Stellenplan der Leitgemeinde Untersiggenthal nicht.

Die Pensen lauten wie folgt:

Kdt ZSO	100%
Kdt Stv. ZSO	80-100%
Leitung Zsst	80-100%
Anlagewart	80-100%
Materialwart	80-100%

Die obgenannten Pensen verstehen sich als Obergrenze.

C. Regionales Führungsorgan RFO

§ 7 Zweck und Ziel

¹ Das RFO unterstützt bei Grossereignissen, im Katastrophenfall, in Notlagen und bei bewaffneten Konflikten die Einsatzleitung und koordiniert die im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Das RFO die Gemeindebehörden. Ist Zeit im Verzug, handelt das RFO im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig.

² In besonderen Fällen kann dem RFO auf gemeinderätlichen Entscheid hin die Einsatzleitung übertragen werden. Zuständig ist der Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet ein solcher Einsatz notwendig erscheint.

§ 8 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der einzelnen Vertragsgemeinden.

² Dem RFO steht bei einem Einsatz eine Vertretung der Vertragsgemeinden (einzeln oder aller Gemeinden) zur Seite. Diese trifft auf Antrag des RFO jene Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFO liegen.

§ 9 Personal, Pensen RFO

¹ Für die Funktionen des C RFO und der Leitung der Geschäftsstelle wird ein detailliertes Pflichtenheft erstellt, welches Bestandteil des Anstellungsvertrages bei der Leitgemeinde Untersiggenthal bildet.

² Die Erfüllung der Aufgaben des C RFO und der Geschäftsstelle RFO erfolgt in Teilpensen. Diese werden im Rahmen des Budgets der ZSO/RFO durch die Leitgemeinde festgelegt und belasten den Stellenplan der Leitgemeinde Untersiggenthal nicht.

Die Pensen lauten wie folgt:

C RFO 20-40%

Geschäftsstelle 20-40%

§ 10 Zusammensetzung und Organisation RFO

¹ Das RFO setzt sich zusammen aus dem Chef, dem Stabchef, dem Fachvertreter für die Medienarbeit/Kommunikation, dem Naturgefahrenberater sowie mindestens je einem Fachvertreter und je einem Stellvertreter für die fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

² Der Kernstab besteht aus

- a) Chef RFO
- b) Stabchef RFO
- c) Kdt ZSO
- d) Chef Lage
- e) Chef Information

Die Stellvertretung ist namentlich zu regeln.

³ Die Administration des RFO wird von der Geschäftsstelle RFO geführt.

§ 11 Aufgaben RFO

Das RFO erfüllt namentlich folgende Aufgaben gemäss Art. 4 des BZG:

- Erstellen einer Risiken- und Gefahrenanalyse im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden
- Erstellen einer Notfalldokumentation
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf diese Risiken und Gefahren
- Bezeichnung und Ausstattung eines Haupt-Führungsstandortes sowie lokaler Führungsstandorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Aus- und Weiterbildung der RFO-Mitglieder
- Durchführung von Übungen mit den Partnerorganisationen
- Einsatz-Koordination der fünf Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Unterstützung der Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen
- Anordnung (in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung) aller notwendigen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe, Notlage, schweren Mangellage oder eines bewaffneten Konfliktes im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden
- Permanente Lageübersicht und –Analyse
- Entscheid über Sofortmassnahmen
- Verbindung zur Einsatzleitung
- Verantwortung für die Alarmierung und Information der Bevölkerung
- Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbar-Regionen und KFS

- Planung von allenfalls nötigen Evakuierungen sowie Schutz und Betreuung der Evakuierten
- Koordination nachbarlicher Hilfeleistungen

§ 12 Organisation RFO

¹ Der geschützte Hauptführungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage Turgi (Weichlen). Als weiterer Führungsstandort wird die Zivilschutzanlage Ländli, Baden geführt. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

² Zweck, Zusammensetzung, Aufgaben, Aufgebot und Abgeltungsfragen werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK in Zusammenarbeit mit dem LA ausgearbeitet und von den Vertragsgemeinden bzw. den Gemeinderäten genehmigt wird.

³ Für Übungen und bei Einsätzen erhält das RFO Führungsunterstützung aus dem Zivilschutz. Bei Bedarf kann es auch auf Verwaltungsangestellte der Vertragsgemeinden zurückgreifen.

§ 13 Aufgebot RFO

Das RFO kann aufgeboten werden durch

- Den C RFO oder seinen Stellvertreter
- Den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden
- Einsatzleitung (FW, Polizei)
- KFS

§ 14 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder der Polizei. Je nach Situation (z.B. Notlage, Nothilfe, Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten) kann die Einsatzleitung auch beim RFO liegen.

§ 15 Kompetenzsumme RFO

Das RFO (C RFO oder SC RFO) verfügt über eine Finanzkompetenz maximal Fr. 50'000.00 pro Ereignis. Bei Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme muss umgehend beim zuständigen Gemeinderat separat Bericht erstattet werden.

D. Lenkungsausschuss

§ 16 Administration und Organisation

¹ Die Administration des Lenkungsausschusses LA wird durch die Geschäftsstelle RFO geführt.

² Der Präsident beruft den LA ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladungen werden den Mitgliedern direkt zugestellt.

³ Über die Sitzungen des LA wird ein Protokoll geführt, welches den Gemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt wird.

E. Regionale Bevölkerungsschutzkommission

§ 17 Administration und Organisation

¹ Die Administration der RBK wird durch die Geschäftsstelle RFO geführt.

² Der Präsident beruft die RBK in der Regel 2 Mal pro Jahr ein (Mai und November).

³ Die Einladungen und die Traktandenliste werden den Gemeinden (Kanzlei) zu Händen des Ressortvorstehers in der Regel 4 Wochen vorher zugestellt.

⁴ Über die Sitzungen der RBK wird ein Protokoll geführt, welches den Gemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt wird.

F. Gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO Region Baden

§ 18 Anlagen

Als gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO gelten:

Bereitstellungsanlage Typ I	in Baden Ländliweg, Parkhaus, AG Nr. 231
Bereitstellungsanlage Typ I	in Dättwil Schulhaus Höchi, AG Nr. 277
Bereitstellungsanlage Typ I / Geschützte Sanitäts-Stelle	in Baden Martinsbergstrasse, AG Nr. 290
Kommandoposten Typ II red / Bereitstellungsanlage Typ II	in Ehrendingen Kirchenzentrum, AG Nr. 220
Kommandoposten Typ I / Bereitstellungsanlage Typ I Geschützte Sanitäts-Stelle	in Obersiggenthal, Gässliacker, AG Nr. 139
Kommandoposten Typ II / Bereitstellungsanlage Typ II	in Turgi, Weichlen, AG Nr. 239
Geschützte Sanitäts-Stelle	in Untersiggenthal, Breitensteinstr. 45, AG Nr. 8
Kommandoposten Typ II / Bereitstellungsanlage Typ I	in Untersiggenthal, Dorfstrasse 35 AG Nr. 194
Bereitstellungsanlage Typ II	in Ennetbaden, Geissbergstrasse, AG Nr. 210
Bereitstellungsanlage Typ II	in Birmenstorf, Gemeindehausstrasse, AG Nr. 330
Bereitstellungsanlage Typ II	in Würenlingen, Weissenstein, AG Nr. 323
Bereitstellungsanlage in Birmenstorf	Asylunterkunft

G. Entschädigungen und Spesen

§ 19 Verrechnung

Die nachfolgenden Entschädigungen und Spesen werden gemäss § 26 des Gemeindevertrages über den Bevölkerungsschutz der Region Baden den Gemeinden belastet.

§ 20 RBK

¹ Die Entschädigung der Sitzungsgelder aller Mitglieder RBK nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gemeindevertrages über den Regionalen Bevölkerungsschutz richtet sich nach dem gültigen Reglement über die Tag- und Sitzungsgelder und Spesenvergütungen (Spesenreglement) der Leitgemeinde Untersiggenthal.

² Die Auszahlung erfolgt durch die Leitgemeinde.

§ 21 LA

Die Mitglieder des LA werden, mit Ausnahme des C RFO und des Kdt ZSO mit einer Jahrespauschale von Fr. 1'000.00 entschädigt. Die Pauschale beinhaltet 4 Sitzungen pro Jahr. Weitere Sitzungen werden gemäss geltendem Spesenreglement der Gemeinde Untersiggenthal entschädigt.

§ 22 RFO

¹ Es werden folgende Jahrespauschalen ausbezahlt:

C RFO	Fr.	10000.00
C RFO Stv.	Fr.	6000.00
SC RFO	Fr.	8000.00
SC RFO Stv.	Fr.	4000.00
Fachvertreter	Fr.	1000.00
Fachvertreter Stv.	Fr.	1000.00

² In dieser Jahrespauschale sind 4 ordentliche Rapporte im Stab gemäss Jahresprogramm inbegriffen. Die Pauschale beinhaltet 4 Sitzungen pro Jahr. Weitere Sitzungen werden gemäss geltendem Spesenreglement der Gemeinde Untersiggenthal entschädigt.

³ Für alle Stabsmitglieder wird eine Einsatzentschädigung von Fr. 50.00/Stunde ausgerichtet. Über diese Stunden muss eine separate Abrechnung geführt werden.

⁴ Für Planungs- und Projektarbeiten innerhalb des Stabes, welche ausserhalb der ordentlichen Rapporte geleistet werden, wird ein Stundenansatz von Fr. 50.00 festgelegt. Über diese Stunden muss eine separate Abrechnung geführt werden.

§ 23 ZSO

¹ Es werden folgende Jahrespauschalen ausbezahlt:

Kdt ZSO	keine Funktionspauschale 100% Anstellung Untersiggenthal
Kdt-Stv. ZSO	keine Funktionspauschale 100% Anstellung Untersiggenthal

² Folgende Funktionen werden im Milizsystem besetzt und mit folgenden Entschädigungen werden zusätzlich zum Sold entrichtet:

Bat Kdt Stv	Fr.	3000.00
Stabsoffiziere	Fr.	1500.00
Kp Kdt	Fr.	2000.00
Kp Kdt Stv	Fr.	1500.00
Offiziere	Fr.	1000.00
höh Uof	Fr.	500.00
Uof	Fr.	100.00

§ 24 Vewaltungsentschädigung

¹ Die Finanzbuchhaltung wird bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Untersiggenthal gegen eine entsprechende Verwaltungsentschädigung geführt. Ebenso werden von der Einwohnergemeinde Untersiggenthal Leitungsaufgaben im Personalbereich wahrgenommen.

² Die Verwaltungsentschädigung beträgt zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme Fr. 18'000.00 pro Jahr. Als Basis gelten Fr. 0.30 / Einwohner. Diese Entschädigung gilt vorerst für die beiden ersten Betriebsjahre. Sie ist anschliessend durch die RBK zu prüfen und allenfalls neu festzulegen.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; Geschäftsabschluss ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Betriebsabrechnung liegt ebenfalls das Kalenderjahr zugrunde.

⁴ Verantwortlich für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung ist die Einwohnergemeinde Untersiggenthal.

§ 25 Reise- und Verpflegungskosten

Die Entschädigung für Verpflegung und Reisekosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Reglement über die Tag- und Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Leitgemeinde Untersiggenthal.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird gemäss Gemeindevertrag von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission RBK der Bevölkerungsschutzregion Baden verabschiedet und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Es ersetzt

- Reglement Regionales Führungsorgan RFO Wasserschloss vom 1. Januar 2006
- Organisations- und Zuständigkeitsreglement ZSO Wasserschloss vom 1. Januar 2002
- Anhang zum Gemeindevertrag über ein regionales Führungsorgan RFO zwischen den Gemeinden Baden, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal, vom 31.3.2008

Von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission der Region Baden an der Sitzung vom verabschiedet.

Regionale Bevölkerungsschutzkommission
Baden

Der Präsident

Der Vizepräsident